STADT
Schönebeck (Elbe)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Nr. 0039/2024

Datum: 31.07.2024

Amt	**Amt für Stadtplanung und Bauwesen**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	TOP	Ja	Nein	Ent.
Fachausschuss Bau	**19.08.2024**	**öffentlich vorberatend**				
Hauptausschuss	**02.09.2024**	**öffentlich vorberatend**				
Stadtrat	**12.09.2024**	**öffentlich beschließend**				

Betreff: **Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 53 "Am Stadtfeld" 2. Änderung**

Finanzielle Auswirkungen	☒ **Ja** (sh. Anlage)	○ **Nein**

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Stadtfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB.

2. Der Änderungsbereich ist auf beiliegender Anlage dargestellt.

3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Übersicht Änderungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 53 „Am Stadtfeld“
Anlage 2: Anlage Finanzielle Auswirkungen

II. Begründung:

Mit Beschluss durch den Stadtrat am 16.05.2024 wurde die Stadtverwaltung damit beauftragt, den Zusammenschluss der Stadtteilfeuerwehren Bad Salzelmen, Felgeleben und Schönebeck an einem neu zu errichtenden Standort, im Bereich „Am Stadtfeld / Johannes-R.-Becher-Straße“ auf dem Gelände des ehemaligen Traktorenwerks, zu prüfen.
Der zu prüfende Standort fällt in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 53 „Am Stadtfeld“ vom 13.04.2014 und angrenzend an den Teilbereich der 1. Änderung vom 17.12.2017.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Stadtfeld“ ist die Vorhabenfläche als allgemeines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Mit der Errichtung eines zentralen Feuerwehrstandortes würde es in dem Geltungsbereich zu einer vom Festsetzungsgegenstand abweichenden Bebauung kommen. Darüber hinaus widerspricht das Vorhaben dem in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 53 festgehaltenen Städtebaulichen Zielkonzept. Diesem Ziel kann mit dem Bau eines zentralen Feuerwehrstandortes von dem geplanten Ausmaß nicht mehr entsprochen werden, da es zu einer Unterbrechung der angedachten Wegebeziehungen kommen würde.
Daher ist es unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte erforderlich, eine 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 53 „Am Stadtfeld“ einzuleiten.